



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. Januar 1967

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29.12. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967	37
2. 1. 67	Anordnung über eine einmalige statistische Erhebung in Industrie- und Baubetrieben zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts	40

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967.

Vom 29. Dezember 1966

Auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) wird folgendes bestimmt:

Haushalt der Republik

§ 1

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane haben das Recht, unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 6 bei Einhaltung der bestätigten Gesamtaufgaben ihres Einzelplanes innerhalb ihres Verantwortungsbereiches, planmäßig zur Verfügung stehende Haushaltsmittel umzuverteilen. Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch Umverteilung freier Mittel innerhalb ihres Einzelplanes zu finanzieren.

(2) Bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln, die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung der Investitionen und der Werterhaltungen geplant sind, sind die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 über die Zweckbindung von Haushaltsmitteln einzuhalten.

(3) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, eine Veränderung ihres Haushaltsplanes vorzunehmen, wenn Investitionsauflagen zwischen Investitions- bzw. Planträgern umverteilt werden und sich daraus Auswirkungen auf die geplanten Haushaltsmittel für Investitionen, den Amortisationsfonds und den Gewinnverwendungsfonds ergeben. Führen diese Veränderungen zu einem geringeren Bedarf an Haushaltsmitteln, gelten die nicht benötigten Mittel als gesperrt. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Entsteht ein höherer Bedarf an Haushaltsmitteln, so sind diese mit dem Quartalskassenplan beim Ministerium der Finanzen zu beantragen, sofern der Mehrbedarf nicht durch Umverteilung gemäß Abs. 1 gedeckt werden kann. Vermindert sich in den WB, ihnen gleichgestellten Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke sowie in den den zentralen Staatsorganen

direkt unterstehenden Betrieben die Amortisations- bzw. Gewinnverwendung für Investitionen (einschließlich der Tilgung verzinslicher Investitionskredite), so sind die nicht mehr benötigten Amortisations- bzw. Gewinnanteile zusätzlich zum bestätigten Plan an den Staatshaushalt abzuführen. Erhöht sich die Amortisations- bzw. Gewinnverwendung für Investitionen, so kann die Amortisations- bzw. Gewinnabführung an den Staatshaushalt um diesen Betrag vermindert werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie sowie den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und für deren WB und VEB.

(4) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, dem Minister der Finanzen in der von ihm festgelegten Form vierteljährlich die vorgenommenen Umverteilungen sowie Planänderungen mitzuteilen.

(5) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, im Interesse einer besseren Erfüllung der staatlichen Auflagen innerhalb ihres Haushaltsplanes Mittel zwischen den Kapiteln und Sachkonten umzuverteilen.

(6) Durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln dürfen die geplanten Mittel

- des Lohnfonds — Sachkonten 60 und 61 — sowie für Honorare — Sachkonto 62 — nicht erhöht,
- für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6810 bis 6820 — sowie für Stipendien — Sachkonto 67 — nicht vermindert

werden.

§ 2

Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Das gilt auch für Honorare. Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.